

Direktvermarktungspflicht im EEG an Digitalisierung koppeln

Verfügbarkeit von intelligenten Messsystemen herstellen

Problembeschreibung:

Eine flächendeckende Direktvermarktungspflicht für PV-Anlagen in perspektivisch allen Größenklassen praxisnah und systemdienlich umsetzen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens braucht es den flächendeckenden Rollout intelligenter Messsysteme (iMSys).

Änderungsvorschlag:

Nach Leistungsgröße abgestufte Fristen aus § 21 Abs. 1 EEG-E in § 45 Abs. 1 MsbG einbauen (als Ersatz für schwammige Formulierung "spätestens ab 2028 beginnen") und in § 21 Abs. 1 EEG-E stattdessen so umschreiben, dass die „Direktvermarktung mit Marktprämie“ nur für Anlagen mit iMSys gilt.

Begründung:

-Für Ausstattung mit iMSys ist nach § 29 Abs. 1 MsbG der MSB zuständig (für den wir an allen machbaren Orten einen wMSB gewählt haben, der aber von manchen VNB als gMSB festgelegt ist).
-Ausstattungsverpflichtung für gMSB mit iMSys ist nach § 45 Abs. 1 MsbG erfüllt, wenn er (für >100.000 kWh p. a., also in unserer Größenklasse) "spätestens ab dem Jahr 2028 mit der erforderlichen Ausstattung beginnt".
-Nach § 21 Abs. 1 EEG-E müssen Neuanlagen zwischen 50 und 100 kW ab 1.1.2027 in die „Direktvermarktung mit Marktprämie“ nach § 20 EEG-E, Neuanlagen 25-50 kW ab 1.1.2028 und Neuanlagen 7-25 kW ab 1.1.2029 --> Es werden immer mehr Neuanlagen zur DV verpflichtet, die keinen Zugriff auf ein iMSys haben.

Fernsteuerbarkeit gewährleisten

Problembeschreibung:

Eine flächendeckende Direktvermarktungspflicht für PV-Anlagen in perspektivisch allen Größenklassen praxisnah und systemdienlich umsetzen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Als Zweites braucht es die flächendeckende Sicherstellung der präzisen Fernsteuerbarkeit aller Erzeugungsanlagen.

Änderungsvorschlag:

Technische Mindestanforderungen nach § 19 Abs. 3 EnWG, die bisher nur die Interoperabilität der Netze einfordern, erweitern um die Anforderung, dass auch die präzise Kommunikation zwischen Netzen und Erzeugungsanlagen (inkl. Fernsteuerung) von den VNB sichergestellt werden muss.

Begründung:

-Einspeisung (bzw. Erzeugung) auf 0 % zu reduzieren, kann ein Netzbetreiber immer, aber für gezielte Reduktionen zwischen 0 % und 100 % muss zwischen dem SMGW und dem Wechselrichter ein Rundsteuerempfänger (RSE oder "Fernwirktechnik") eingebaut sein, der präzise Steuerungssignale (Rundsteuersignale für Start und Ende der Drosselung) empfangen, dekodieren und an den Wechselrichter weitergeben kann.
-Rundsteuersignale können nach altem Standard lediglich auf 60 %, 30 % oder 0 % reduzieren, für eine systemdienliche Direktvermarktung sind aber genauere Abstufungen notwendig, wofür die VNB ihre Rundsteuersignalsender aufrüsten müssten.
-Rundsteuersignalsender aufzurüsten ist für VNB hingegen keine zwingende Anforderung, denn in den technischen Mindestanforderungen kommen jene Sender nicht vor und die allgemeinen technischen Anschlussbedingungen (TAB) legt jeder VNB für seinen Netzbetrieb selbst fest.